

*commutationes, quae de ecclesiasticis rebus factae fuissent, redire fecissent* (Meichelbeck H. Fris. 1, 463). Werden ohne Zustimmung des Königs vorgenommene Veräusserungen cassirt, so werden dazu wohl ausdrücklich auch die *commutationes* gezählt (Böhmer Acta 177. 218).

37. Allerdings würden alle diese Beschränkungen, welchen der zeitige Inhaber der Kirche bei der Verfügung über das Kirchengut unterlag, an und für sich ein Eigenthum der Kirche nicht nothwendig ausschliessen. Sie liessen sich etwa auffassen als Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, welche auf Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts zurückgingen, auf ein Oberaufsichtsrecht des Königs als solchen, durch welches die dauernden Interessen der einzelnen Kirche gegen Benachtheiligung durch den zeitigen Vorsteher geschützt werden sollte. Man ist in dieser Richtung wohl so weit gegangen, auch die für alle diese Verhältnisse massgebende Investitur wenigstens bei den Bischöfen als Majestätsrecht zu fassen (so Kaim Kirchenpatronatrecht 1, 100).

Bei näherer Erwägung ergibt sich aber leicht, dass in jenen Beschränkungen kein Ausfluss staatlichen Oberaufsichtsrechtes zu sehen ist. Allerdings war der König als solcher auch später zum Schutze aller Kirchen im Reiche verpflichtet. Es tritt das insbesondere hervor, als seit dem Investiturstreite nicht mehr alle Kirchen einen Herrn hatten, als dann insbesondere bei den Cisterzienserklöstern nach den Satzungen des Ordens auch jede besondere Vogtei ausgeschlossen, dieselben nur auf den Schutz des Königs als Landesherrn hingewiesen sein sollten (vgl. Reichsfürstenst. 1, 327). Das führte denn auch wohl zu gewissen Befugnissen des Reichs. Aus einer Erzählung der Ursperger Chronik (ed. Basileae 1569 S. 311) ergibt sich, dass die Prämonstratenser- und Cisterzienserklöster, welche keinen Herrn hatten, zwar auf den Schutz des Kaisers als Landesherrn angewiesen waren, aber keine Regalien hatten und für die *imperialis defensio* nur einen ganz geringen jährlichen Zins zahlten; wie sie denn auch später, so weit sie unmittelbar blieben, in den Reichsmatrikeln erscheinen und an den Reichslasten Theil nahmen. Dagegen finden wir sie nie ähnlichen Beschränkungen bezüglich ihres Gutes unterworfen, wie die Reichskirchen, während das doch gerade bei